VERORDNUNG (EWG) Nr. 1020/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Lagerbestände an Getreide entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gelten, betragen:

(ECU/Tonne)

Zeitraum	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen
August 1984	–	2,83
September 1984	2,57	5,66
Oktober 1984	5,14	8,49
November 1984	7,71	11,32
Dezember 1984	10,28	14,15
Januar 1985	12,85	16,98
Februar 1985	15,42	19,81
März 1985	17,99	22,64
April 1985	20,56	25,47
Mai 1985	23,13	(28,30)
Juni 1985	(25,70)	(28,30)
Juli 1985	(25,70)	—

Die monatlichen Zuschläge in Klammern gelten weder für den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen noch für die Interventionspreise.

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat sind diejenigen, die für die Schwellenpreise der Getreidearten außer Hartweizen angewandt werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, von Mengkorn und von Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

(ECU/Tonne)

Zeitraum	Mehl von Weizen, von Mengkorn und von Roggen, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
August 1984	–	4,47
September 1984	3,88	8,94
Oktober 1984	7,76	13,41
November 1984	11,64	17,88
Dezember 1984	15,52	22,35
Januar 1985	19,40	26,82
Februar 1985	23,28	31,29
März 1985	27,16	35,76
April 1985	31,04	40,23
Mai 1985	34,92	44,70
Juni 1985	38,80	44,70
Juli 1985	38,80	–

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 3.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

— ab 1. Juli 1984 für Hartweizen sowie für Grob- und Feingrieß von Hartweizen;

— ab 1. August 1984 für die anderen Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD